

# Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und Berufsbeistandschaften

Autor(en): **Nicolet, Julien**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **120 (2023)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1041732>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und Berufsbeistandschaften

Sozialhilfeempfänger sehen sich manchmal mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten konfrontiert, die ihre Lebenslage komplizieren. Es ist die Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sie durch persönliche Hilfe bei ihren Bemühungen zu unterstützen. Es kommt jedoch ein Stadium, in dem Sozialhilfefachleute ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können.



Die Berufsbeistandschaft braucht genügend Zeit, die betroffene Person bei ihren Sozialhilfeansprüchen zu begleiten. FOTO: SHUTTERSTOCK

Wenn die Person die zu erledigenden Behördengänge nicht versteht, den Sinn eines zu unterzeichnenden Dokuments nicht begreift oder sich die Finanzverwaltung als so schwierig erweist, dass die Person wie gelähmt reagiert, besteht möglicherweise ein Schutzbedarf. Damit die soziale Integration dieser Menschen gelingt, bedarf es einer engen Zusammenarbeit beider Stellen.

Vor nunmehr zehn Jahren ersetzte das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht das hundertjährige Vormundschaftsrecht, dessen Praxis im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 harmonisiert worden war. Die per 1. Januar 2013 eingeführten Änderungen führten zu einer Flexibilisierung und Individualisierung der

Schutzmassnahmen. Seither orientiert sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an den spezifischen Bedürfnissen der Person, um die Vertretungsmacht der Beistandsperson, ihre Aufgaben und die Einschränkung der Handlungsfähigkeit der schutzbedürftigen Person zu bestimmen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Selbstbestimmung und das Vertrauensverhältnis.

In diesem Zusammenhang muss die Sozialhilfe in der Lage sein, ihre Unterstützung fortzusetzen und ihren Tätigkeitsumfang zu sichern. Ab welchem Zeitpunkt ist es sinnvoll, der KESB eine Situation zu melden? Wenn einer Beistandsperson ein Auftrag erteilt wird, wie können Doppelspurigkeiten oder, schlimmer noch, hoch-



## Es sollen massgeschneiderte Lösungen angeboten werden, aber man erwartet von den Menschen in einem Prêt-à-porter gekleidet nach Hause zu gehen.

Beiständin, Bereichsleiterin und Mitglied der Arbeitsgruppe

- heikle Situationen vermieden werden? Eine enge Zusammenarbeit mit einer klaren Aufgabenteilung zwischen Sozialdienst und Berufsbeistandschaft ist daher von entscheidender Bedeutung.

### Am Schnittpunkt zweier Systeme: Freiburger Kontext

Im Kanton Freiburg betreffen 13 Prozent der Beistandschaften Sozialhilfeempfänger. Das bedeutet, dass jede Beistandsperson im Laufe ihrer beruflichen Laufbahn mit einem regionalen oder spezialisierten Sozialdienst zusammenarbeiten wird.

Verwaltungstechnisch werden die Erwachsenenbeistandschaften sowie die regionalen Sozialdienste (RSD) von den Gemeinden verwaltet. Dennoch decken die beiden Dienststellen nicht immer dasselbe Gebiet ab, wenn sie von zwei verschiedenen Gemeindeverbänden abhängen. So gibt es im Bezirk Greyerz einen einzigen RSD für vier Berufsbeistandschaften während im Bezirk Glane eine Berufsbeistandschaft das gesamte Gebiet für drei RSD abdeckt. Der Kanton zählt insgesamt 21 RSD und 19 Berufsbeistandschaften.

Die Herausforderung ist jedoch nicht nur territorialer Art. Während die Sozialhilfebehörde für die überwiegende Mehrheit der Fälle auf Gemeindeebene bei der Sozialkommission angesiedelt ist, wird die Schutzbehörde von der staatlichen Justizbehörde getragen. Berufsbeistandschaften handeln nur im Auftrag des Friedensgerichts (KESB) und setzen sich für Erwachsene mit rechtmässigem Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet ein. Der Kanton ist in sieben Friedensgerichtsbezirke unterteilt, die den sieben Verwaltungsbezirken entsprechen.

Hinzu kommen Fälle von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die an sich schon teilweise migrationsspezifische Probleme aufweisen.

Die Realität geht nicht ohne Herausforderungen einher. Wenn sich eine Person an der Schnittstelle zwischen den verschiedenen Systemen befindet, ist eine enge Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung, um den Bedürfnissen der von Anfang an einbezogenen Person gerecht zu werden. Diesem neuen Verfahren liegt ein vom Sozialamt koordiniertes Projekt zugrunde, das verschiedene Akteure aus den Bereichen Sozialhilfe, Berufsbeistandschaften, Friedensgericht sowie Asyl- und Flüchtlingsbereich vereint.

### Zusammenarbeitsprotokoll und Aufgabenteilung

Das Zusammenarbeitsprotokoll, das anhand der praktischen Erkenntnisse erstellt wurde, sieht zu Beginn der Betreuung trilaterale Treffen vor, an denen die Beistandsperson, der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin und die betroffene Person teilnehmen. In diesen Sitzungen wird die Aufgabenteilung mithilfe einer Tabelle festgelegt, die je nach Situation angepasst werden kann. Die Aufgaben-

teilung kann gemäss den neuesten Entwicklungen abgeändert werden (z.B. wenn die KESB eine neue Massnahme oder eine Kombination von Beistandschaftsmassnahmen anordnet).

Es wird ein Terminkalender für die trilateralen Treffen geführt, um einen gemeinsamen Überblick über den Verlauf der Betreuung zu behalten. Die für die Erstellung des Protokolls verantwortlichen Fachleute bestanden nachdrücklich darauf, die Betroffenen in diesen Prozess einzubeziehen. Dies stärkt das Vertrauensverhältnis und die Wirksamkeit der Betreuung und verhindert jegliche Triangulierung. Die Person weiss, an wen sie sich wenden kann.

Es wird empfohlen, einen regelmässigen Austausch über die von den einzelnen Dienststellen unternommenen Schritte zu pflegen. Wichtig ist auch, der Berufsbeistandschaft genügend Zeit einzuräumen, um die betroffene Person bei ihren Sozialhilfensprüchen zu begleiten, insbesondere um das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten und die notwendigen Unterlagen bereitzustellen. Dabei gilt es, den Lebensrhythmus der Person zu berücksichtigen und ihr ein Höchstmass an Autonomie zu gewähren, damit auch die soziale Teilhabe gelebt werden kann.

## Es ist wichtig, den Berufsbeistandschaften den nötigen Spielraum zu lassen, damit sie ihre Arbeit erledigen können.

Beistand, Bereichsleiter und Mitglied der Arbeitsgruppe

### Zwei Bereiche, die sich wenig kennen

Obwohl sie regelmässig zusammenarbeiten müssen, scheinen sich Sozialhilfe und Berufsbeistandschaften nicht ausreichend zu kennen. Aus diesem Grund wurden für jeden der beiden Bereiche zwei vereinfachte Broschüren erstellt und an Fachleute adressiert. Darüber hinaus enthält das Protokoll zahlreiche Informationen über die Arbeitsweise, die Grundsätze und die Rechtsgrundlagen dieser Systeme.

### Ein Pilotprojekt

Dieses Verfahren wurde von Juli bis Dezember 2022 von Dienststellen in vier Regionen des Kantons Freiburg getestet. Die Pilotphase wurde mit einer positiven Bilanz abgeschlossen. Das Protokoll wurde für seine Relevanz gelobt und schliesst eine wichtige Lücke. Nach letzten Anpassungen ist das Dokument nun seit dem 1. Februar 2023 in Kraft. Ein wichtiger Schritt zur Stärkung der sozialen Integration. ■

Julien Nicolet

Kantonales Sozialamt (KSA) Freiburg